

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

19. August 2003

Mitgeteilt den

20. August 2003

Protokoll Nr.

1177

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Februar 2003 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:500 Steinbruch Plaun-Vitg (Tavanasa). Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 8. Oktober 2002 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. Februar 2003 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 6. März 2003. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 18. März 2003 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Im Regionalen Richtplan Surselva ist das Vorhaben Steinbruch Plaun-Vitg in Tavanasa mit dem Koordinationsstand Festsetzung enthalten. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2002 wurde die entsprechende Richtplananpassung durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft genehmigt. Die richtplanerischen Anforderungen an das Vorhaben sind erfüllt, womit aus dieser Sicht einer Genehmigung nichts entgegensteht.

C.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:500 Steinbruch Plaun-Vitg, Tavanasa

1. Materialabbau und Materialablagerung

Gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht ist beabsichtigt, ein theoretisches Volumen von 90'000 m³ abzubauen, wovon aber nur ein Anteil von rund 40'000 bis 50'000 m³ verwertbar sein dürfte. Beim Rest handelt es sich um Ausschussmaterial in Form von Feianteilen und nicht verwertbarem Ausbruchmaterial, das wieder vor Ort abgelagert wird. Die Ablagerung von Fremdmaterial ist nicht zulässig. Das bereits abgelagerte Fremdmaterial ist, auch im Einverständnis der Gemeinde, zu entfernen.

2. Rodung

Das Vorhaben bedarf einer Rodungsbewilligung, welche mit Verfügung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes vom 25. Juli 2003 erteilt wurde.

3. Ersatzmassnahmen

Der Blockschutt-Tannen-Fichtenwald gilt als besonders zu schützende seltene Waldgesellschaft. Ein Eingriff ist nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ersatzpflichtig. Ökologische Ersatzmassnahmen sollen in erster Priorität in Form von Aufwertungen in ähnlichen Lebensräumen erfolgen. Im vorliegenden Fall kann die Ersatzleistung z.B. bei der Auenpflege oder bei der Pflege der Eichenwälder in Breil/Brigels erbracht werden.

Um das Mass der Beeinträchtigung bzw. die vorgesehenen Ersatzmassnahmen zu bewerten, sind die betroffenen Biotope mittels eines vom vormaligen Amt für Natur und Landschaft (ANL) erarbeiteten Punktesystems zu beurteilen. Ein Eingriff gilt als kompensiert, wenn sich die Bewertung des Eingriffs und der Ersatzmassnahmen ausgleichen.

Sobald ein Baugesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Gesuch) zum Steinabbau eingereicht wird, müssen die ökologischen Ersatzleistungen ausgewiesen werden. Bei der Einreichung des BAB-Gesuchs zum Steinabbau müssen einerseits die beeinträchtigten Flächen und die betroffene Vegetation ausgewiesen werden, andererseits sind auch die Ersatzmassnahmen in Umfang (Fläche), Lage und vorgesehener Massnahme zu bezeichnen. Ersatzmassnahmen, welche vorteilhaft mittels privatrechtlicher Vereinbarungen (z.B. Dienstbarkeiten) gesichert werden sollen, sind unter Beilage dieser Vereinbarungen auszuweisen. Die Gemeinde möge dies im Hinblick auf die Ausarbeitung des Baugesuchs berücksichtigen.

4. Archäologie

Aus Sicht der Archäologie sind gegen den Betrieb eines Steinbruchs in Plaun-Vitg keine Vorbehalte anzubringen. Die Gemeinde wird lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Materialabtrag der Burghügel und die Burganlage von Tavanasa – Heidenberg in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden dürfen.

5. Etappierung

Der vorgesehene Abbau von Steinen soll nach Bedarf erfolgen. Damit eine zeitliche und räumliche Etappierung von Abbau und Wiederherstellung eingehalten werden kann, sind jeweils im BAB-Verfahren die einzelnen Etappen für den Abbau zu definieren. Auch kann dann jeweils die Endgestaltung der Verwertungsfläche bzw. der Abbaufäche in einzelnen Etappen festgelegt werden. Die erwähnten Ersatzmassnahmen sind damit jeweils für den aktuellen Abbau pro Etappe zu leisten.

6. Weitere erforderliche Bewilligung

Neben der Bau- und BAB-Bewilligung bedarf das Vorhaben einer gewässerschutzrechtlichen Abbaubewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements, die in Aussicht gestellt werden kann. Die beiden Gesuche (BAB-Gesuch und Abbaugesuch) sind gemeinsam einzureichen.

Im Übrigen gibt der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:500 Steinbruch Plaun-Vitg (Tavanasa) vom 14. Februar 2003 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:500 Steinbruch Plaun-Vitg (Tavanasa)** vom 14. Februar 2003 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes 1:10'000 vom 10. Dezember 1999 zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden für das Genehmigungsverfahren keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen